



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM  
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,  
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

# NEUREGELUNG OPTIONSVERFAHREN

Fachtagung Einbürgerung fördern  
Am 7. Oktober 2015





# OPTIONSPFLICHT

---

## Optionspflicht ( § 29 StAG)

= Pflicht zur Wahl zwischen deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit

Nur für Kinder ausländischer Eltern bei deutscher Staatsangehörigkeit aufgrund Geburt im Inland

Abstammungserwerb nicht betroffen



# GEBURTSERWERB

---

## ➤ **Mit Geburt kraft Gesetzes ( § 4 Abs. 3 StAG)**

- ein Elternteil hält sich seit mindestens acht Jahren rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet auf und
- besitzt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht.

## ➤ **Durch erleichterte Einbürgerung ( § 40 b StAG)**

Kinder, die sich am 01.01.2000 rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten, unter 10 Jahr alt waren und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG erfüllten



# REFORM

---

## Neuregelung Optionspflicht

Bisher:

- Optionspflicht nach Vollendung 18. Lebensjahr und Zustellung eines förmlichen Hinweisschreibens
- Damit Auslösung von Fristen  
für Erklärung, Anträge, Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mit Vollendung 23. Lebensjahr



# NEUREGELUNG

---

## Gesetzesreform zum 20.12.2014

### ❖ Keine Optionspflicht

- Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz  
oder
- Aufwachsen im Inland

### ❖ Veränderte Fristen – Beginn 21. Lebensjahr

### ❖ Mehr Ermittlungspflichten der Behörden



# AUFWACHSEN

---

## Definition „Aufwachsen im Inland“ ( § 29 Abs. 1a StAG)

### Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

- Acht Jahre gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Sechs Jahre Schulbesuch im Inland
- Schulabschluss oder Ausbildungsabschluss im Inland
  
- Härtefälle bei vergleichbar engem Bezug



# OPTIONSPFLICHT

---

## Beginn Optionspflicht

- Nach Vollendung 21. Lebensjahr und
- Zustellung förmliches Hinweisschreibens vor Vollendung des 22. Lebensjahres

## Zuvor Prüfung ob optionspflichtig

- **Von Amts wegen oder**
- **Auf Antrag**



# PRÜFUNG

---

## Prüfung Optionspflicht von Amts wegen nach Vollendung 21. Lebensjahr

- Anhand Meldedaten
- Datenübermittlung durch Meldebehörden an Staatsangehörigkeitsbehörden
- Anfrage bei Meldebehörden

Vorherige Prüfung zulässig und Anwendung in Rheinland-Pfalz





# MELDEREGISTER

---

## Verfahren in Rheinland-Pfalz

- Löschung Optionsmerkmal im Melderegister sobald achtjähriger gemeldeter Aufenthalt
- Kein weiterer Nachweis erforderlich
- Automatische Bereinigung Melderegister
- Optionspflicht kann nicht entstehen



# ANTRAG

---

## Prüfung auf Antrag

- Antragstellung durch Betroffene bzw. gesetzliche Vertreter
  - Prüfung durch Staatsangehörigkeitsbehörde
- Wenn keine Optionspflicht
  - Löschung Merkmal im Melderegister
  - förmlicher Feststellungsbescheid
- Wenn Voraussetzungen nicht vorliegen
  - Abwarten bis Vollendung 21 Lj.



# OPTIONSVERFAHREN

---

1. Wenn keine Löschung im Melderegister bis 21 Lj.,
  - ❖ Recherche Staatsangehörigkeitsbehörde
  - Prüfung Meldedaten, ggfls. Meldeanfrage(n)
2. Wenn keine Erkenntnisse über Aufwachsen oder EU-StA
  - ❖ Information des / der Betroffenen
  - Aufforderung zum Nachweis
3. Erst wenn kein Nachweis oder keine Reaktion
  - ❖ Einleitung Optionsverfahren durch
  - förmliches Hinweisschreiben und
  - Zustellung vor Vollendung 22. Lj.



# FRISTEN

---

## Verfahrensfristen

- **Verlust deutsche Staatsangehörigkeit**
  - Bei Erklärung für ausländische StA mit Eingang bei Behörde
  - Ansonsten zwei Jahre ab Zugang förmliches Hinweisschreiben
- **Beibehaltungsgenehmigung**
  - Antrag ein Jahr ab Zugang förmlicher Hinweis oder von Amts wegen
  - Frist für Verlust gestoppt bis zur Ablehnung
  - Erteilung wenn Mehrstaatigkeit bei Einbürgerung oder Aufgabe bzw. Verlust der ausländischen StA unmöglich oder unzumutbar



# ZUSAMMENFASSUNG

---

- ❖ Optionspflicht entsteht in den meisten Fällen nicht mehr
- ❖ Prüfanträge durch Betroffene sind möglich, aber nicht notwendig
- ❖ Bei behördlichen Informations- oder Hinweisschreiben reagieren und beraten lassen
- ❖ Verfahren ist gebührenfrei



# ALTFÄLLE

---

## Wiedererwerb deutsche Staatsangehörigkeit

Erleichterte Einbürgerung ( § 8 StAG) unter  
Mehrstaatigkeit, wenn

- nach neuem Recht nicht optionspflichtig
- keine einbürgerungsrelevanten Straftaten
- kein Ausschlussgrund ( § 11 StAG)

Fehlende Unterhaltsfähigkeit kein Hinderungsgrund

In der Regel gebührenfrei



# ALTFÄLLE

---

## Wiedererwerb ausländische Staatsangehörigkeit

Genehmigung zum Wiedererwerb ( § 25 Abs. 2 StAG), wenn nach neuem Recht keine Optionspflicht

In der Regel gebührenfrei

Keine Genehmigung erforderlich bei StA der EU oder Schweiz



VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!

